

Öffentliche Bekanntmachung

1.Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Siegburg vom 12.12.2023

Aufgrund § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2023 folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet Stadt Siegburg vom 25.6.2020 erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Tiere

- (1) Tierhalter und diejenigen, denen Aufsicht über Tiere übertragen oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen. Ferner haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Hunde in dem Geltungsbereich dieser Verordnung an der Leine geführt werden. Dies gilt nicht für ausgewiesene Freilaufflächen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)
- (2) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- | | |
|---|--------------|
| - Liegenlassen auf Straßen und Gehwegen | 35 – 500 EUR |
| - Liegenlassen auf Grünflächen | 35 – 500 EUR |
| - Liegenlassen auf Spiel- und Bolzplätzen | 35 – 500 EUR |

- (3) Das Füttern von Tauben und Waschbären auf Straßen und in Anlagen ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 – 500 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Siegburg, 12.12.2023
gez. Stefan Rosemann
Bürgermeister - als örtliche Ordnungsbehörde -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 12.12.2023
Kreisstadt Siegburg



Stefan Rosemann
Bürgermeister